

Konzessionsrichtlinie

Im Jänner 2013 soll im zuständigen Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments über die umstrittene Konzessionsrichtlinie abgestimmt werden, die Schlussabstimmung „erste Lesung“ im Plenum wird voraussichtlich im Juni 2013 erfolgen. Ein Inkrafttreten der Richtlinie in vorliegender Form hätte verheerende Konsequenzen. Leistungen, die den Grundbedürfnissen der Menschen dienen, wie beispielsweise die Wasserversorgung, würden über den Umweg der Konzessionierung dem privaten Markt geöffnet. Dieses EUupdate bietet einen Überblick über die geplante Konzessionsrichtlinie, die Gefahren, die daraus entstehen und die Position der österreichischen SozialdemokratInnen im Europaparlament.

EU-Kommission will Reform der Öffentlichen Auftragsvergabe

Nachdem die Europäische Kommission im Jahr 2006 mit der Dienstleistungs-Richtlinie gescheitert ist, wird nun über den Umweg der öffentlichen Auftragsvergabe und Konzessionsrichtlinie erneut versucht, öffentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge dem privaten Markt zu öffnen. So hat die Europäische Kommission – allen voran Binnenmarkt-Kommissar Michel Barnier (EPP) - Ende 2011 Vorschläge zur Überarbeitung der bestehenden EU-Gesetzgebung betreffend der **Öffentlichen Auftragsvergabe** gemacht:

- **Richtlinie über die Öffentliche Auftragsvergabe** (klassische Richtlinie, soll die Richtlinie aus dem Jahr 2004 ersetzen: 2004/18/EC)
- **Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (Sektorenrichtlinie, soll die Richtlinie aus dem Jahr 2004 ersetzen 2004/17/EC)
- **Richtlinie über die Konzessionsvergabe**

Alle drei Richtlinien stehen gegenwärtig in Verhandlungen und sollen im zuständigen **Binnenmarkt-Ausschuss** des Europäischen Parlaments am 18. Dezember 2012 (Richtlinie zur Öffentlichen Auftragsvergabe) und am 24. Jänner 2013 (sektorale Richtlinie und Konzessionsrichtlinie) abgestimmt werden. Die erste Lesung im Plenum wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2013 stattfinden.

Rüge vom Österreichischen Bundesrat

Während eine Novellierung bestehender Richtlinien Sinn macht, bestehen keine Gründe für die Einführung einer Konzessionsrichtlinie für den Dienstleistungsbereich. Auch der österreichische Bundesrat hat hinsichtlich der geplanten Konzessionsrichtlinie eine Subsidiaritätsrüge eingebracht. Die Kommission habe nicht ausreichend dargelegt, warum eine Regelung der Dienstleistungskonzession auf europäischer Ebene überhaupt erforderlich ist. Das Europäische Parlament sprach sich schon im Mai 2010 in einer Resolution gegen die Notwendigkeit einer Konzessionsrichtlinie aus.

Richtlinie über die Konzessionsvergabe: Liberalisierung durch die Hintertür?

Mit der „**Richtlinie über die Konzessionsvergabe**“ sollen Rechtsvorschriften für die Vergabeverfahren von Dienstleistungskonzessionen geschaffen werden, damit öffentliche Dienstleistungen einer Konzessionierung unterliegen und europaweit ausgeschrieben werden (bisher war europaweit nur die Vergabe von Baukonzessionen geregelt). Im Zusammenhang mit der Konzessionsrichtlinie ergeben sich folgende drei Hauptprobleme:

Problem I: Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sind nicht ausgenommen

Der Anwendungsbereich der Richtlinie (insbesondere Artikel 1, 2 und 5 des Richtlinienentwurfs) ist so unklar und weit gefasst, dass nach dem Entwurf alle Wirtschaftsteilnehmer, die eine Dienstleistung auf dem Markt anbieten, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen würden. Der Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie ist so breit, dass zahlreiche Leistungen der Daseinsvorsorge, wie u.a. die Wasserwirtschaft und kommunale Dienstleistungen betroffen wären. Explizit ausgenommen sind lediglich Konzessionen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich, öffentlichen Personenverkehrsdienste oder bestimmte Leistungen für Rundfunk- und Fernsehanstalten. Für soziale Dienstleistungen ist im Entwurf zwar ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, langfristig könnte aber auch für soziale Dienstleistungen eine Ausschreibungspflicht eingeführt werden. Rettungs- und Feuerwehrdienste gelten laut Richtlinie nicht als soziale Dienstleistungen und würden somit unter den Anwendungsbereich fallen.

Problem II: Definition der betroffenen Dienstleistungen ist Kommission überlassen

Eine genaue Definition, welche Dienstleistungen in den Anwendungsbereich fallen, fehlt jedoch. In Konsequenz wäre es die alleinige Aufgabe der EU-Kommission in ihrer Auslegung zu definieren, welche Leistungen nun betroffen sind. Die Nichtdefinition der betroffenen Dienstleistungen macht es der Kommission möglich – ohne Einbeziehung der Mitgliedsstaaten sowie der Kommunen –

auszulegen, welche Dienstleistungen betroffen sind. Unter die Richtlinie sollen alle Konzessionen fallen, deren Auftragswert über die gesamte Laufzeit 5 Mio. Euro oder mehr betragen. Dieser Wert ist zu niedrig und zu unflexibel. Die Richtlinie macht keinen Unterschied, ob eine Leistung für eine Kommune mit 10.000 oder 10 Millionen EinwohnerInnen erbracht wird.

Problem III: Die Richtlinie bringt mittelfristig mehr Rechtsunsicherheit und langfristig Qualitätsabbau

Wird zwar die Schaffung von Rechtssicherheit, vor allem für öffentliche Stellen, bei der Vergabe von Konzessionen als eines der Hauptargumente für die Konzessionsrichtlinie vorgebracht, lässt sich dieses Ziel in der Praxis kaum erreichen. Ganz im Gegenteil: Nach derzeitiger Einschätzung würde der komplizierte Richtlinienentwurf eher zu mehr Unsicherheiten, Verwaltungsaufwand und Beratungskosten für öffentliche Stellen führen. Das Argument, man könne die Wasserversorgung durch die Weitergabe an Private effizienter gestalten, hinkt. In anderen Ländern konnte beobachtet werden, dass eine Leistungserbringung durch Private oft unzureichende Investitionen in die Infrastruktur zur Folge hatte. Der Staat musste schließlich ohnehin korrigierend eingreifen, um eine gute Versorgung sicherzustellen.

Konzessionsrichtlinie im Europaparlament?

Verlauf der Richtlinie

20/12/2011: Kommission präsentiert Gesetzesvorschlag

17/01/2012: Binnenmarkt-Ausschuss ist federführend

18/01/2013: Abstimmung im federführenden Ausschuss

12/03/2013: vorgesehene Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments "erste Lesung"

Federführender Ausschuss: Ausschuss für Binnenmarkt und KonsumentInnenenschutz (IMCO)

Berichterstatter: Phillipe Juvin (EPP, Frankreich)

Verhandler der sozialdemokratischen Fraktion:

Pier Antonio Panzeri (S&D, Italien)

Stellungnehmende Ausschüsse:

EMPL, ITRE, REGI, INTA, TRAN, JURI

Position zur Konzessionsvergabe: Explizite Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen

Als SPÖ-Delegation im Europaparlament lehnen wir den Entwurf in der vorliegenden Form ab und setzen uns für eine explizite Ausnahme der öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im Richtlinienentwurf ein. Ziel muss ein allgemeiner, qualitativ hochwertiger, flächendeckender und erschwinglicher Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in ganz Europa sein und nicht die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen durch die Hintertür. Der Kommissionsvorschlag über die Konzessionsvergabe muss jedenfalls in folgenden drei Aspekten verändert werden, um einen gesellschaftlich nachhaltigen und umfassenden Zugang zu öffentlichen Leistungen zu gewährleisten.

Leistungen der Daseinsvorsorge ausnehmen

Im Bereich der Daseinsvorsorge muss es weitreichende Ausschlüsse von der Richtlinie geben. Vor allem die Bereiche der öffentlichen Infrastruktur (Wasserversorgung), der sozialen Sicherheit (Sozialversicherung, Gesundheitswesen), kommunale Dienstleistungen (Abfallbeseitigung), Kultur und andere sensitive Bereiche (Services of General Interest) müssen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Kein Lohn- und Sozialdumping

Zwingende Voraussetzung für eine Auftragsvergabe muss die Anwendung der jeweilig geltenden Kollektivverträge, sowie aller sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen in allen Phasen des Vergabeverfahrens sein. Systematische Verstöße gegen nationale arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften sollen zum Ausschluss von der Konzessionsvergabe führen.

Sozial verträgliche und nachhaltige Zuschlagskriterien

Konzessionsvergaben müssen verbindlich an soziale und ökologische Kriterien gebunden werden. Soziale und beschäftigungspolitische Kriterien, wie Frauenförderung, Integration benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen oder externe Kosten, wie beispielsweise Umweltkosten, müssen berücksichtigt werden. Die Abstimmungen im zuständigen Binnenmarkt-Ausschuss sollen Mitte Jänner stattfinden, gegenwärtig finden informelle Trilogie zur Ausverhandlung der Endkompromisse statt. Der Berichterstatter des Europäischen Parlaments Phillipe Juvin hat angekündigt auf gewisse Kompromisse (Zuschlagskriterien, etc.) einzugehen, eine explizite Ausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich ist nachzeitigem Stand der Verhandlungen noch nicht in Sicht.

Mai 2010: Europaparlament beschließt Resolution gegen Konzessionsrichtlinie

Das Europaparlament sprach sich schon im Mai 2010 in einer nicht legislativen EntschlieÙung gegen eine Rechtssetzungsinitiative der EU-Kommission zu Dienstleistungskonzessionen aus und **"erklärt mit Nachdruck, dass ein Vorschlag für einen Rechtsakt über Dienstleistungskonzessionen nur dann gerechtfertigt wäre, wenn durch ihn Verzerrungen beim Funktionieren des Binnenmarkts abgestellt werden sollen; weist darauf hin, dass derartige Verzerrungen bisher noch nicht festgestellt worden sind, und dass ein Rechtsakt über Dienstleistungskonzessionen deshalb nicht erforderlich ist, solange er nicht eine merkliche Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts bezweckt"** (EntschlieÙung Ziff. 14).

Initiativbericht Heide Rühle, angenommen mit großer Mehrheit im Europäischen Parlament am 18.05.2010.

Impressum/Herausgeber:

Josef Weidenholzer - Mitglied des Europäischen Parlaments

Europäisches Parlament, ASP 15 G 265, Rue Wiertz 60, 1040 Brussels

josef.weidenholzer@europarl.europa.eu, www.weidenholzer.eu; Dezember 2012